

## Originalstellungnahmen | Kirchwerder34 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1057</b>	<b>Details</b>	
eingereicht am: 09.04.2026	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie
	Abteilung:	W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	██████████
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

BUKEA/W1 nimmt, wie folgt, Stellung:

#### **BUKEA/W12 (Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers)**

(...)

#### Entwässerungslageplan

Die Entwässerungsplanung sieht die Umsetzung u.a. von Transportgräben und einem Retentionsbecken vor. An der tiefsten Stelle weist die Planung eine Unterkante von + 1,5 m NHN auf. Aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes ist in den Planungen zu beachten, dass bei Eingriffen in den Untergrund, die die Schutzwirkung von Deckschichten gegenüber dem Grundwasser vermindern oder gar auflösen können, mindestens eine Restmächtigkeit von 1,0 m zu erhalten ist. Bei Unterschreitung der natürlichen Mächtigkeit ist die fehlende Schichtdicke mit Kleiboden auszugleichen oder die Schutzwirkung durch gleichwertige Maßnahmen zu gewährleisten. Es dürfen keine dauerhaften Wegigkeiten oder gar ein Anschluss an den Grundwasserleiter erfolgen.

#### Geotechnischer Bericht

Kap. 6.3, S. 9 f.

Ein verdichtender Bodenaustausch im Straßenbau darf die Schutzwirkung der bestehenden Deckschicht für das Grundwasser nicht vermindern. Es sind mindestens 1,0 m Deckschicht zu erhalten (s. Ausführungen zum Entwässerungsplan).

#### Verordnung

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen zum Erhalt und Schutz der Deckschichten wird aus Sicht

des vorsorgenden Grundwasserschutzes um Aufnahme der folgenden Festsetzung gebeten.

*„Im Plangebiet sind Tiefbauten (z.B. Keller, Untergeschosse) unzulässig.“*

Sollte für das Plangebiet eine Aufhöhung geplant sein, die einen Eingriff in den Untergrund für die o.g. Fälle ausschließen kann, bittet W12 um Mitteilung.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass das Grundwasser in den Deckschichten gespannt ansteht und von maximalen Schichtwasserständen bis über die Geländeoberkante auszugehen ist (s. Geotechnisches Gutachten). Für etwaige Tiefbauten, die wasserundurchlässig auszuführen wären, sind umfangreiche Wasserhaltungsmaßnahmen zu erwarten, die einer Wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Zusätzlich ist in der Marsch mit erhöhten Eisen- und Ammoniumgehalten im Grundwasser zu rechnen, die erhöhte Entsorgungskosten nach sich ziehen können.

Ergänzend wird im Kontext eines vorsorgenden Gewässerschutzes um Aufnahme der folgenden Festsetzung gebeten:

*„Zur Vermeidung einer Gewässer- oder Bodenbelastung durch Metallionen sind nicht beschichtete oder nicht behandelte kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dacheindeckungs- und Fassadenmaterialien, bei welchen durch Niederschläge oder Alterungsprozesse Metallionen gelöst werden und in das abzuleitende Niederschlagswasser gelangen könnten, nicht zulässig. Darüber hinaus sind bei Gründächern bituminöse Dachabdichtungen, die chemische Durchwurzelungsschutzmittel enthalten, nur dann zulässig, wenn das Niederschlagswasser gereinigt abgeleitet wird. Eine Verwendung von Bioziden in Dachbahnen bei herkömmlicher Dachabdichtung und in Fassadenmaterialien ist unzulässig.“*

Die Begründung wäre durch den nachstehenden Textbaustein entsprechend zu ergänzen.

*„Niederschlagswasser von Dachflächen und Fassaden kann Stoffe enthalten, die eine Gefährdung der Gewässer darstellen. Um die Belastung von Grund- und Oberflächenwasser durch Auswaschung von Bioziden (chemische Durchwurzelungsschutzmittel, z.B. Mecoprop) etwa aus wurzelfesten Bitumenbahnen von Gründächern zu vermeiden, sind biozidfreie Dachabdichtungen bzw. Materialien, bei denen nachweislich keine Auswaschungen stattfinden, zu verwenden (z.B. Abdichtungsbahnen auf PE-Basis). Bituminöse Dachabdichtungen mit chemischen Durchwurzelungsschutzmitteln dürfen nur Verwendung finden, wenn das Niederschlagswasser anschließend gereinigt wird (z.B. Bodenfilter). Auf eine Verwendung biozidhaltiger Dachbahnen mit herkömmlichen Dachabdichtungen sowie in Fassadenschutzmitteln ist zu verzichten. Die Verwendung durchwurzelungsfester Dachabdichtungen ist bei Dächern ohne Dachbegrünung (Kiesdach o.ä.) nicht erforderlich. Darüber hinaus sind zur Vermeidung einer Gewässer- oder Bodenbelastung durch Metallionen keine beschichteten oder nicht behandelten kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dacheindeckungs- und Fassadenmaterialien, bei welchen durch Niederschläge oder Alterungsprozesse Metallionen gelöst werden und in das abzuleitende Niederschlagswasser gelangen könnten, zu verwenden.“*